Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ruhla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBI. S 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG)für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz KitaG) vom 16.12.2005 (GVBI. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBI. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung am 27.09.2010. die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Träger der Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Ruhla als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Es entsteht durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Ruhla ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort in Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Kinder im Alter unter dem Rechtsanspruch (Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr gemäß § 2 Abs.1 ThürKitaG) können im Rahmen der Betriebserlaubnis aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesendheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. Die Aufnahmemöglichkeit für Kinder unter dem Rechtsanspruch und für Kinder bis zum vollendetem 2. Lebensjahr besteht generell nur in der Kindertageseinrichtung "Krümmespatzen" im Rahmen der verfügbaren Plätze.

Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ruhla sind an Werktagen montags freitags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen wird jede Einrichtung für 3 Wochen nach einem Ferienplan geschlossen. Für Kinder, deren Eltern während dieser Zeit keinen Urlaub erhalten, besteht somit die Betreuungsmöglichkeit in einer anderen Einrichtung der Stadt. Für Kinder unter dem Rechtsanspruch kann keine Betreuungsmöglichkeit während der Betriebsferien zur Verfügung gestellt werden. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (3) Die Schließung der Einrichtungen vor und/oder nach einem Feiertag bleibt der Stadtverwaltung vorbehalten.
- (4) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Stadt Ruhla durch Veröffentlichung in der "Ruhlaer Zeitung" und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten können zwischen einer Ganztagsbetreuung und einer Halbtagsbetreuung wählen.
 - Ganztagsbetreuung ist, wenn die Betreuungszeit 4 Stunden überschreitet. Wird die Mittagsruhe in Anspruch genommen, gilt dies generell als Ganztagsbetreuung.
 - Halbtagsbetreuung beinhaltet eine Betreuung von bis zu vier Stunden (bis maximal 12.00 Uhr).

Einmal im laufenden Kalenderjahr kann die Betreuungsart geändert werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Leitung der Tageseinrichtungen.

(6) Die Änderung der Betreuungsart ist der Leitung der Tageseinrichtungen in schriftlicher Form bis zum 15. Kalendertag eines Monats mit Wirkung für den folgenden Monat mitzuteilen.

§ 5 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtungen. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (2) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG

erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten und nach Vorlage der Bestätigung der Finanzierung der entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG durch die Wohnsitzgemeinde. Die Erziehungsberechtigten haben dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindereinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (3) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wuschund Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freier Kapazität aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (4) Die Aufnahme in eine Kindereinrichtung in der Stadt Ruhla erfolgt zum ersten Werktag eines Monats.
- (5) Der Aufnahme eines Kindes soll in der Regel eine 14-tägige (10 Arbeitstage) stundenweise gebührenfreie Eingewöhnungsphase vorangehen.
- (6) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder, sauber gewaschen, zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigter Personen beim Verlassen des Gebäudes. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.
- (2) Sollen die Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg selbständig antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
 - Bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung erklären die Erziehungsberechtigten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung ihres Kindes berechtigt ist.
 - Wichtig ist, dass die abholberechtigte Person das 12. Lebensjahr vollendet hat. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
 - Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, dürfen die Kinder nicht an dritte Personen herausgegeben werden. Diese Vollmacht kann widerrufen werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut § 34 Infektionsschutzgesetz, beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Nach der Genesung von einer Erkrankung muss beim Wiedereintritt in die Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (6) Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Stadtverwaltung in der Regel 6 Monate im Voraus hierüber zu informieren.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtungen gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Beirat

Für die Tageseinrichtungen wird nach § 10 ThürKitaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 9 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Die Stadt versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine am 15. des laufenden Monats zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Verpflegungsentgelt

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung ein warmes Mittagessen, so ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein monatliches Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (2) Für Tage, an denen die Tageseinrichtung geschlossen ist, wird kein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Anzahl der eingenommenen warmen Mahlzeiten eines Monats den Erziehungsberechtigten kostendeckend in Rechnung gestellt. Bis zum 15. des Folgemonats muss dieser Betrag entrichtet werden.
- (4) Wird das Verpflegungsentgelt zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so kann über einen Ausschluss des Kindes von der Teilnahme an der Speisung durch die Stadtverwaltung befunden werden.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Folgemonat bei der Leitung der Tageseinrichtungen vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so wird das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen , wenn
 - a) die Erziehungsberechtigen ihrer Kostenbeteiligungspflicht zweimal hintereinander nicht nachkommen.
 - b) das Kind durch sein Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung im erheblichen Maße stört oder
 - c) die Hausordnung in erheblichem Umfang nicht eingehalten wird.
 - Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtungen in Absprache mit dem Bürgermeister nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder.
 - Geburtsdaten aller Kinder sowie
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- b) Benutzungsgebühr: Daten zur Ermittlung der Gebührenhöhe.
- c) Rechtsgrundlage: Thüringer Kommunalordnung (ThürKO),
 - Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG),
 - Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG),
 - Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG),
 - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII),
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie
 - die dazu ergangene Gebührensatzung der Stadt Ruhla.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntgabe dieser Satzung werden die betreffenden Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ruhla, den 18.10. 2010

Siegel

Henning Bürgermeister